

Alters- und Schwebehindertenermäßigung

// Die Altersermäßigung wurde 2014 mit der Hinausschiebung um 2 Jahre verschlechtert. Obwohl alle länger arbeiten müssen, wurde die Altersermäßigung damals faktisch gekürzt. Angesichts der zunehmenden Belastung und des großen Lehrkräftebedarfs sollte die Altersermäßigung dringend erhöht werden. Nur knapp ein Drittel arbeitet tatsächlich bis zur gesetzlichen Altersgrenze, alle anderen gehen früher. Eine höhere Altersermäßigung würde möglicherweise dazu beitragen, dass Lehrkräfte länger im Dienst bleiben (können).

Zuständig für die Umsetzung der Deputatsermäßigung sind die Schulleitungen. Diese haben sehr viel zu tun und müssen alles Mögliche berechnen. Es schadet nicht, die Schulleitung rechtzeitig darauf hinzuweisen, im kommenden Schuljahr die individuelle Ermäßigung bei der Verteilung der Lehraufträge zu berücksichtigen.//

Altersermäßigung

Ab dem ersten Schultag des Schuljahres, in welchem man das entsprechende Lebensjahr vollendet, bekommen Lehrkräfte im Beamtenverhältnis und im Arbeitnehmerverhältnis:

bei Vollendung des 60. Lebensjahres 1 Stunde
bei Vollendung des 62. Lebensjahres 2 Stunden
Deputatsermäßigung.

Das formale Schuljahr beginnt immer am 1.8. und endet immer am 31.7.

Wer z.B. am 31. Juli 2018 seinen 60. Geburtstag feiert, bekommt bereits ab dem 15.9.2017 eine Stunde Altersermäßigung.

Schwerbehindertenermäßigung

Bei einem Grad der Behinderung von 50% gibt es zwei, bei 70% drei, bei 90% vier Wochenstunden Ermäßigung.

Auf Antrag beim Regierungspräsidium (bzw. beim SSA) es auch eine höhere Ermäßigung geben. Die Schwerbehindertenvertretungen sind hier die besten Ansprechpartner*innen! Gute Hinweise und Musteranträge gibt es auf deren homepage:

<http://www.schwerbehindertenvertretung-schule-bw.de/Lde/Startseite>

Die Schwerbehindertenermäßigung wirkt ab Vorlage des Schwerbehindertenausweises bei der Schulleitung. Wurde ein Antrag auf Schwerbehinderung vom Versorgungsamt nicht gleich anerkannt und hat man Widerspruch eingelegt, so können Monate oder Jahre vergehen, bis man sein Recht bekommt und dann erhält man die Ermäßigung rückwirkend – aber nur, wenn man die Schulleitung rechtzeitig informiert und den Antrag gestellt hat.

Teilzeitbeschäftigte bekommen die Alters- und die Schwerbehindertenermäßigung anteilig. Doch nur der Anteil, der eine halbe Deputatsstunde ergibt, wird als zeitliche Ermäßigung gewährt. Bruchteile mit weniger als 0,5 Stunden werden in das folgende Schuljahr übertragen. Alters- und Schwerbehindertenermäßigung werden zusammengerechnet. Übrige Bruchteile im letzten Jahr vor der Rente müssen als einzelne Stunden gewährt werden.

Beispiel für eine teilzeitbeschäftigte Lehrkraft mit einem Deputat von 16/25 Stunden:

Schuljahr	Alter	Ermäßigung bei einem Deputat von 17/25	Deputatsermäßigung	Rest
2018/19	60	16/25 von 1 Std. = 0,64	0,5	0,14
2019/20	61	0,64 + Rest 0,14 = 0,78	0,5	0,28
2020/21	62	16/25 von 2 Std. = 1,28 + Rest 0,28 = 1,56	1,5	0,06
2021/22	63	1,28 + Rest 0,06 = 1,34	1	0,34
2022/23	64	1,28 + Rest 0,34 = 1,62	1,5	0,12
2023/24	65	1,28 + Rest 0,12 = 1,4	1	0,4
2024/25	66	1,28 + Rest 0,4 = 1,68 Rest von 0,18 muss als Einzelstunden gewährt werden	1,5	0,18
Sommer 2025			Rente	

Die Schulleitung kann auf Anforderung der Lehrkraft den Kontostand ausdrucken

Arbeitnehmervertreter*innen in den Hauptpersonalräten (HPR)



Farina Semler
HPR Gymnasien



Gabi Bilger
HPR Berufliche Schulen



Margit Stolz-Vahle
HPR GHWRGS



Günther Thum-Störk
HPR GHWRGS

Impressum

Gewerkschaft
Erziehung und Wissenschaft
Baden-Württemberg
Silberstraße 7
70176 Stuttgart
Tel.: 0711 2 10 30-0
www.gew-bw.de
GEW-Publikationen:
shop.gew-bw.de